

Kopie des RSHA Schnellbriefes vom 29.01.1943
(Original / Institut für Zeitgeschichte, München. Signatur Dc 17.02, Bl. 322-327)

Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager

Anlagen: Drei.

I. Auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16. 12. 1942 – Tagb.Nr. 1 2652 42 Ad RF V – sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Dieser Personenkreis wird im Nachstehenden kurz als „zigeunerische Person“ bezeichnet. Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz. Die Zigeunerfrage in den Alpen- und Donau-Reichsgauen wurde durch besonderen Erlaß geregelt. Die künftige Behandlung der reinrassigen Sinte- und der als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeuner-Sippen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.(1)

II. Von der Einweisung bleiben ausgenommen:

1. Reinrassige Sinte und Lalleri Zigeuner;

2. Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind u. gem. Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 13. 10. 1942 – V A 2 Nr. 226C 42 – und vom 11. 1. 1943 – V A 2 Nr. 40,43 – einzelnen reinrassigen Sinte- und als reinrassig geltenden Lalleri Zigeunersippenzugeführt werden.

3. Zigeunerische Personen, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind

4. Sozial angepaßt lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten. Die Entscheidung, ob eine zigeunerische Person sozial angepaßt lebt, hat die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle auf Grund polizeilicher Feststellungen und erforderlichenfalls nach Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen der NSDAP (Kreisleiter, NSV, Rassenpolitisches Amt) zu treffen. Zu berücksichtigen sind auch die Beurteilung durch den Arbeitgeber und die Auskunft der zuständigen Krankenkasse. Der ursprüngliche Geheimcharakter ist gemäß VI 13 obigen Erlasses mit Wirkung vom 1. 5. 1943 aufgehoben. Bei allen wandergewerbetreibenden zigeunerischen Personen ist die Frage der sozialen Anpassung zu verneinen, es sei denn, daß sie nachweisbar eigene Erzeugnisse vertreiben.

5. zigeunerische Personen, die auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes aus den für Zigeuner geltenden Bestimmungen herausgenommen sind;

6. zigeunerische Personen, die noch zum Wehrdienst eingezogen sind oder im gegenwärtigen Krieg als versehrt oder mit Auszeichnungen aus dem Wehrdienst entlassen wurden;

7. zigeunerische Personen, deren Herausnahme aus dem Arbeitseinsatz durch die zuständige Rüstungsinspektion oder durch das Arbeitsamt aus wehrwirtschaftlichen Gründen abgelehnt wird;

8. Ehegatten und die nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder der vorstehend unter 3 bis 7 aufgeführten zigeunerischen Personen:

9. zigeunerische Personen, bei denen nach Auffassung der zuständigen Kriminalpolizei(stelle) die Einweisung in das Zigeunerlager aus besonderen Gründen zunächst auszusetzen ist;

10. zigeunerische Personen, die den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen. In den Fällen II 9 und in allen Zweifelsfällen ist unter Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen. Eine Ausnahmebehandlung entfällt für zigeunerische Personen, die erheblich vorbestraft sind, ferner für solche, die umherziehend betroffen werden (s. aber II 4 Abs. 3).

III. Soweit der unter II 3 bis 9 angeführte Personenkreis von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren;

1. Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten aber noch nicht sterilen zigeunerischen Personen ist anzustreben;

2. Volljährige Personen haben im Falle der Einwilligung eine unterschriebene oder mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers versehene Erklärung abzugeben, die dem Reichskriminalpolizeiamt unter Angabe der Personalien in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist.

3. Bei Minderjährigen über 12 Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

4. Im Falle der Weigerung entscheidet nach Darlegung der Gründe das Reichskriminalpolizeiamt über das zu Veranlassende.

IV. Verhängung der Vorbeugungshaft:

1. Die Familien sind möglichst geschlossen, einschließlich aller wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder, in das Lager einzuweisen. Soweit Kinder in Fürsorgeerziehung oder anderweitig untergebracht sind, ist ihre Vereinigung mit der Sippe möglichst schon vor der Festnahme zu veranlassen. In gleicher Weise ist bei Zigeunerkindern zu verfahren, deren Eltern verstorben, im Konzentrationslager oder anderweitig verwahrt sind.

2. Zur Vermeidung längerer Polizeihaft hat die Festnahme der zigeunerischen Personen erst

zu erfolgen, wenn der alsbaldige Abtransport ins Konzentrationslager sichergestellt ist.

3. Eine Haftbestätigung ist beim Reichskriminalpolizeiamt nicht zu beantragen.

4. Außer Wäsche- und Kleidungsstücken zum täglichen Bedarf und verderblichem Mundvorrat für die Reise ist das übrige Eigentum der zigeunerischen Personen zurückzulassen und bis auf weitere Weisung in geeigneter Weise sicherzustellen.

5. Ausweispapiere sind abzunehmen und bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle zu den Akten zu nehmen. Arbeitsbücher und Wehrpässe sind den zuständigen Arbeitsämtern und Wehrersatzdienststellen mit der Mitteilung zu übersenden, daß die betreffende Person in ein polizeiliches Arbeitslager auf unbestimmte Zeit eingewiesen wurde. dem zuständigen Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei in Verbindung zu treten.

7. Vom Eintreffen jedes Transportes ist die Kommandantur des Konzentrationslagers rechtzeitig mit Fernschreiben unter Angabe des Zeitpunktes des Eintreffens und der Zahl der Häftlinge, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern zu verständigen.

8. Die Impfung der Angehörigen der Polizei, die mit den Festgenommenen in Berührung kommen, gegen Flecktyphus ist zu erwägen und gegebenenfalls zu veranlassen.

9. Nach Überstellung der Häftlinge in das Konzentrationslager sind die zuständigen Einwohnermeldeämter zwecks Berichtigung der Melderegister von dem Wegzug der in Frage kommenden Personen zu verständigen.

10. Die bis zur Übernahme der Häftlinge durch das Konzentrationslager entstehenden Kosten sind bei der staatlichen Polizeiverwaltung der zuständigen Kriminalpolizei-(leit)stelle unter Kap. 14 Tit. 33 ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu verrechnen.

11. Nach Durchführung der Maßnahmen ist mir über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.

12. Für die Durchführung und genaue Beachtung des vorstehenden Erlasses sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich.

13. Die Geheimhaltung des Vorgangs gilt nach Durchführung der Maßnahmen als aufgehoben. Ähnliche Regelungen sind getroffen für Zigeuner des ehemaligen Burgenlandes durch Erl. des RFSSuChdDtPol. S V A 2 Nr. 81/41 g vom 26. 5. 1941 und vom 1. 10. 1941; Zigeuner Ostpreußens durch Erl. des RSHA – V A 2 Nr. 281 111/42 vom 6. 7. 1942. Zigeuner aus den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch Erl. des RSHA V A 2 Nr. 48/43 g vom 26. 1. 1943 = V A 2 Nr. 64/43 g vom 28. 1. 1943; Zigeuner aus dem Bezirk Byalistok durch Erl. des RSHA V A 2 Nr. 206/43 g vom 29. 3. 1943. Zigeunerische Personen aus dem Elsaß, aus Lothringen und Luxemburg durch Erl. des RSHA V A 2 Nr. 207/43 g vom 29. 3. 1943; Zigeunerische Personen aus den besetzten Gebieten Belgiens und der Niederlande durch Erl. des RSHA V A 2 Nr. 208/43 g vom 29. 3. 1943.

Reichssicherheitshauptamt V A 2 Nr. 57/43 g Berlin, am 30. Januar 1943

An die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen – oder Vertreter im Amt –
Betrifft: Zurückbleibendes Vermögen der auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16. 12.
1942 in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen. Bezug: Erlaß v. 26.
1. 1943. – V A 2 Nr. 48/43 g – und vom 28. 1. 1943 V A 2 Nr. 64/43 g (für die Alpen und
Donau-Reichsgaue) – und vom 29. 1. 1943 – V A 2 Nr. 59/43 (für das
übrige Reichsgebiet und das Protektorat Böhmen-Mähren) Anlagen: 2

Als Anlage übersende ich zwei beglaubigte Abschriften eines Erlasses des Reichsminister des
Innern vom 26. 1. 1943 – Pol. S II A 5 Nr. 38/43 – 212 mit der Bitte um Kenntnisnahme und
weitere Veranlassung. Ich bitte, unter Beifügung einer der beiden anliegenden beglaubigten
Abschriften, zu gegebener Zeit die zuständige Staats-polizei(leit)stelle um Einziehung des in
Frage kommenden zurückgebliebenen Vermögens zu ersuchen. Geheimhaltung aufgehoben.